

# **BGer 4A\_634/2025 vom 22. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_634\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_634_2025)

FR: TF 4A\_634/2025 du 22 décembre 2025

IT: TF 4A\_634/2025 del 22 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 wies das Kantonsgericht Schaffhausen in einem Forderungsprozess das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege, eventualiter um Reduktion des Kostenvorschusses, ab. Mit Verfügung vom 11. November 2025 trat das Obergericht des Kantons Schaffhausen auf eine vom Beschwerdeführer gegen die kantonsgerichtliche Verfügung vom 23. Oktober 2025 erhobene Beschwerde infolge unzureichender Begründung der Rechtsmitteleingabe nicht ein. Mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, die Verfügung des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 11. November 2025 mit Beschwerde anfechten zu lassen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2025 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b nicht einzutreten.

### **E. 3**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner und der weiteren Verfahrensbeteiligten stehen keine Parteientschädigungen zu ( Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.